

Satzung Sankt Martinsverein Hilden Süd

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen
St. Martins-Verein Hilden-Süd
2. Er hat seinen Sitz in 40723 Hilden
3. Der Gerichtsstand ist das für Hilden zuständige Amtsgericht.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung des St. Martins-Brauchtums in Hilden-Süd. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gestaltung und Durchführung eines St. Martins-Zuges und der Ausgabe von St. Martins-Gaben (Tüten).

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will, durch
 - a) praktische Mithilfe nach Aufnahme oder
 - b) Förderung und Unterstützung des Brauchtums
2. Von der Mitgliederversammlung kann ein(e) langjährige(r) Vorsitzende(r) zum/zur Ehrenvorsitzenden, ein verdientes Mitglied zum Ehrenmitglied, ernannt werden.
3. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch Willenserklärung - mündlich oder schriftlich - gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
4. Der Austritt aus dem Verein ist ebenfalls durch Willenserklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Beiträge

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern zur Erledigung der Vereinsgeschäfte und zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und Vereinsveranstaltungen gewählt. Er besteht aus:
 - a) Vorsitzende(n)
 - b) stellvertr. Vorsitzende(r)
 - c) Kassierer(in)
 - d) stellvertr. Kassierer(in)
 - e) Schriftführer(in)
 - f) stellvertr. Schriftführer(in)
 - g) Pressesprecher/in
2. Der Vorstand wird jeweils auf 5 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter(in), der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in). Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Innenverhältnis ist grundsätzlich der/die Vorsitzende berechtigt, sein(e) Stellvertreter(in) nur dann, wenn diese(r) verhindert ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen wenn:
 - a) ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorstand beantragt.
 - b) ein Vorstandsmitglied nach §6 Abs. 3 ausscheidet.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von der/dem stellv. Vorsitzenden – mit einer Frist von 14 Tagen – einberufen und geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Kassierer und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern nach §6 Abs. 3 bei vorzeitigem Ausscheiden
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines nach §9
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden; das Gleiche gilt bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht von einem Mitglied, unter Angaben von Gründen, innerhalb 4 Wochen nach Zustellung schriftlich beim Vorstand Widerspruch erfolgt.

§ 8 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer(innen) zu wählen. Alle zwei Jahre scheidet ein(e) Kassenprüfer(in) aus. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer(innen) prüfen die Kasse und die Führung der Kassengeschäfte auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
3. Die Kassenprüfer(innen) haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Dieser Bericht soll in Kurzform und möglichst schriftlich vorliegen.

§ 9 Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Bürgerverein Hilden-Süd e.V., solange dieser nach seiner Satzung das Brauchtum St. Martin besonders pflegt.
2. Sollte bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Bürgerverein Hilden-Süd e.V. nicht mehr bestehen oder die besondere Pflege des St. Martin Brauchtums nicht mehr als Vereinszweck verfolgen, fällt das Vermögen anteilig an die St. Martins-Vereine in Hilden, die nach ihrer Satzung den gleichen Zweck verfolgen und die Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.
3. Das Vermögen soll im Falle des Absatz 1 oder 2 nur für die Pflege des Brauchtums St. Martin verwendet werden.
4. Ist kein Verein nach Absatz 1 oder 2 vorhanden, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19.01.2007 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
3. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert werden, selbständig vorzunehmen.